NEWSLETTER 3/2020

In der neuesten Ausgabe des Newsletters bringen wir Ihnen folgende Themen:

1. Verabschiedete Gesetze im Zusammenhang mit der Verbesserung des von der Corona-Krise betroffenen Geschäftsumfelds.....1
2. Von der Praxis geforderte Änderungen bei der Zahlung von Einkommensteuervorschüssen und beim Abzug von Steuerverlusten 2
3. Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz mit Wirkung ab 1.10.2020 und 1.1.2021 3
4. Änderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz ab 1.1.2021 4
5. Anpassung der Mindestbeträge für den Lebensunterhalt ab 1.7.2020 5
6. Änderungsentwurf der Steuerordnung ab 1.1.2021 6
7. Übersicht einiger Änderungen im Bereich des Lohn- und Arbeitsrechts 6
8. Höhe des Verpflegungsgelds wird vorübergehend nicht heraufgesetzt 8
9. Genehmigung von Mietzuschüssen 8
10. Verlängerung der Frist für die Meldung grenzüberschreitender Maßnahmen – DAC 6 9

1. Verabschiedete Gesetze im Zusammenhang mit der Verbesserung des von der Corona-Krise betroffenen Geschäftsumfelds

Am 21.7.2020 wurde das Gesetz Nr. 198/2020 Slg., zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verbesserung des Geschäftsumfelds, das durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der gefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheit COVID-19 beeinträchtigt wurde, in der Gesetzessammlung veröffentlicht.

In einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren genehmigte dieses Gesetz 114 Maßnahmen, die auf den Anforderungen der Anwendungspraxis beruhen und zum Neustart der slowakischen Wirtschaft beitragen sollen. Neben administrativen Maßnahmen enthält das Gesetz auch Maßnahmen zur Aufhebung bürokratischer Beschränkungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Einzelunternehmer. Zu den genehmigten Maßnahmen gehören zum Beispiel:

- Im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Stabilisierung des rechtlichen Umfelds wird eine Änderung der Steuer- und Abgabengesetze erst mit Wirkung zum 1. Januar möglich sein, wobei eine angemessene Nachfrist anzuwenden ist (diese Maßnahme gilt ab dem 1.1.2021);
- automatische Erhöhung der nachweislich angefallenen Kraftstoffverbrauchskosten um 20% gegenüber dem in der Fahrzeugzulassungsbescheinigung angegebenen Verbrauch;

- Verlängerung der Mindestfrist für eine Stellungnahme zum Steuerprüfungsbericht von 15 auf 30 Arbeitstage;
- Einführung des Prinzips der „zweiten Chance“ (Nichtverhängung einer Geldbuße) für eine natürliche oder juristische Person, die ihre Verpflichtung nicht rechtzeitig innerhalb der im Sozialversicherungsgesetz festgelegten Fristen erfüllt;
- Abschaffung verschiedener Meldepflichten gegenüber der Sozialversicherungsanstalt;
- erhebliche Erhöhung der Größenkriterien für eine Pflichtprüfung von Unternehmen in zwei Phasen (ab dem 1.1.2021 wird eine Prüfung für Unternehmen obligatorisch, die mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllen: Der Gesamtbetrag des Vermögens überstieg 3.000.000 EUR, der Nettoumsatz überstieg 6.000.000 EUR, die durchschnittliche Beschäftigtenanzahl in einer Berichtsperiode betrug mehr als 40; und ab dem 1.1.2022: Gesamtvermögen über 4.000.000 EUR, Nettoumsatz über 8.000.000 EUR, durchschnittliche Beschäftigtenanzahl über 50);
- Abschaffung der Pflichtdarstellung des von der E-Registrierkasse erstellten Kassenbelegs an Verkaufsstellen;
- Abschaffung der Bankenabgabe für das 3. und 4. Quartal 2020.

2. Von der Praxis geforderte Änderungen bei der Zahlung von Einkommensteuervorschüssen und beim Abzug von Steuerverlusten

Das erwähnte verabschiedete Gesetz Nr. 198/2020 Slg. (114 Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmern) ändert und ergänzt gleichzeitig das sogenannte LexKorona-Gesetz Nr. 67/2020 Slg. über bestimmte außergewöhnliche Maßnahmen im Finanzbereich im Zusammenhang mit der Ausbreitung der gefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheit COVID-19, insbesondere im Bereich der Zahlung von Körperschaftssteuer-Vorschüssen und im Bereich des Abzugs von Steuerverlusten wie folgt:

- die Verpflichtung zur Nachzahlung der Differenz zwischen den gezahlten und den zu zahlenden Körperschaftssteuer-Vorschüssen vom Beginn des Besteuerungszeitraums (seit dem 1.1.2020 für Steuerpflichtige, die das Kalenderjahr als Besteuerungszeitraum anwenden) bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Frist des Steuerpflichtigen für die Einreichung der Steuererklärung abgelaufen ist (ein Monat nach Ende der Pandemie) wird erlassen, soweit die gezahlten Vorschüsse geringer waren, als sich aus der Berechnung gemäß der Steuererklärung für die vorherige Steuerperiode ergibt;
- bei Steuerpflichtigen, die das Wirtschaftsjahr als Besteuerungszeitraum anwenden, entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz an Körperschaftssteuer-Vorschüssen, soweit der letzte Tag der Einreichungsfrist für die Körperschaftssteuererklärung während der Pandemie abläuft, oder soweit mindestens ein Monat des Geschäftsjahres im Zeitraum vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2020 abläuft;
- die vorstehende Änderung gilt auch für diejenigen Steuerpflichtigen, denen das Finanzamt aufgrund eines Herabsetzungsantrags die Einkommensteuervorschüsse auf einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat;
- bei Steuerpflichtigen bei denen das Kalenderjahr der Besteuerungszeitraum ist, können nicht geltend gemachte Steuerverluste, angefallen für die Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018, in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden, dessen Frist für die Einreichung einer Steuererklärung im Kalenderjahr 2020 abläuft. Gleichzeitig können diese Steuerpflichtigen den Abzug dieser Verluste in nur

einem Besteuerungszeitraum geltend machen, soweit die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung im Jahr 2020 für mehrere Besteuerungszeiträume abläuft. Diese Änderung ändert nichts an den ursprünglichen Bedingungen für den Abzug nicht verwerteter Steuerverluste von 2015 bis 2018, über die wir Sie in früheren Ausgaben unseres Newsletters informiert haben.

3. Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz mit Wirkung ab 1.10.2020 und 1.1.2021

Dem Nationalrat der Slowakischen Republik („SR“) wurde am 28.8.2020 ein Änderungsentwurf zum Mehrwertsteuergesetz vorgelegt. Der Zweck dieser Änderung ist insbesondere die Umsetzung einiger Artikel der Richtlinien des Rates (EU), welche die Anwendung der Mehrwertsteuer im elektronischen Warenhandel ab dem 1.1.2021 grundlegend ändern. Es soll die Möglichkeit eingeführt werden, die Steuerbemessungsgrundlage und die damit verbundene Mehrwertsteuer bei ausstehenden Forderungen zu korrigieren, was die SR als einer der wenigen EU-Mitgliedstaaten bislang nicht ermöglichte.

Mit der Änderung werden insbesondere folgende Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes vorgeschlagen:

- Neudefinition des Versandhandels und Anpassung der Regeln zur Bestimmung des Lieferortes für den Fernabsatz von Waren innerhalb der EU, aber auch für Waren, die aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführt werden – zu dem Mitgliedstaat, in dem der Versand oder Transport von Waren zum Kunden endet;
- Abschaffung der Steuerbefreiung für die Einfuhr von Sendungen, deren Wert 22 EUR nicht überschreitet, da diese Befreiung den Wettbewerb zwischen Lieferanten innerhalb und außerhalb der EU verzerrte;
- Erweiterung der bestehenden freiwilligen Sonderregelung, des sogenannten Mini One Stop Shop Systems (MOSS), welches sich derzeit nur auf digitale Dienste (Telekommunikationsdienste, Rundfunk- und Fernsehdienste sowie elektronische Dienste) sowie auf andere Dienste bezieht, erbracht von einem außerhalb der EU ansässigen Steuerpflichtigen an andere als steuerpflichtige Personen, ansässig in einem der EU-Mitgliedstaaten, deren Lieferort im betreffenden Verbrauchsmitgliedstaat liegt;
- Ausweitung der bestehenden freiwilligen MOSS-Sonderregelung für digitale Dienstleistungen, geliefert von in der EU ansässigen Steuerpflichtigen, die jedoch nicht im Verbrauchsmitgliedstaat niedergelassen sind, auch auf andere Dienstleistungen dieses Steuerpflichtigen sowie auf den Fernabsatz von Waren innerhalb der EU und bestimmte inländische Warenlieferungen – Erweiterung des Systems auf einen einheitlichen Kontaktpunkt, den sogenannten One-Stop-Shop (OSS);
- Einführung einer neuen freiwilligen Sonderregelung für den Fernabsatz von aus einem Drittland eingeführten Waren, deren Wert 150 EUR nicht übersteigt und die gleichzeitig nicht verbrauchsteuerpflichtig sind; mit dieser neuen Regelung können Steuerpflichtige ihre Steuererklärungs- und Zahlungsverpflichtungen in nur einem einzigen Mitgliedstaat – dem sog. Mitgliedstaat der Identifizierung – erfüllen;
- Einführung der Möglichkeit zur Korrektur der Steuerbemessungsgrundlage für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, wenn dem Steuerpflichtigen – Zulieferer – nicht bezahlt wurde und seine Forderung

unvollstreckbar wurde. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, einem Abnehmer, der für eine Lieferung von Waren oder Dienstleistungen nicht bezahlt hat, eine Verpflichtung zur Korrektur der abgezogenen Vorsteuer aufzuerlegen.

Es wird vorgeschlagen, dass das Gesetz ab dem 1.1.2021 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf die Richtlinien des Rates (EU) Nr. 2017/2455, bei denen die Umsetzungsfrist und Geltungsbeginn durch die geltende Entscheidung des Rates Nr. 2019/1995 in gültiger Fassung auf 1.7.2021 verschoben wird.

4. Änderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz ab 1.1.2021

Dem Nationalrat der Slowakischen Republik wurde ein Änderungsentwurf zum Gesetz Nr. 595/2003 Slg., dem Einkommensteuergesetz, in der jeweils gültigen Fassung, vorgelegt. Mit diesem Entwurf wird unter anderem die Richtlinie Nr. 2017/952 des EU-Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/1164 in Bezug auf hybride Verstöße gegen Drittländer umgesetzt. Das Ziel dieser Änderung ist in erster Linie die Stärkung des Schutzniveaus gegen aggressive Steuerplanung und der Vorschriften gegen die Verletzung der Steuerbemessungsgrundlage und gegen die Übertragung von Gewinnen außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik.

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen umfassen:

- eine Präzisierung der Definition des Sitzes und des Ortes der tatsächlichen Geschäftsführung als eines der Kriterien für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes einer juristischen Person in der Slowakischen Republik;
- aus den Kriterien für die Bestimmung des Wohnsitzes einer natürlichen Person wird die Ausnahme für natürliche Personen gestrichen, die täglich die Grenzen der Slowakischen Republik überschreiten, um abhängige Tätigkeiten in der Slowakei auszuüben. Mit einer solchen Regelung soll sichergestellt werden, dass der steuerliche Wohnsitz natürlicher Personen gemäß den Abgrenzungskriterien des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens bestimmt wird.
- zum Zweck der Definition der Position des sogenannten Mikrosteuerzahlers sollen nur steuerpflichtige Einkommen (und nicht alle Einkommen aus der Geschäftstätigkeit und anderen selbständigen Tätigkeiten, wie dies nach dem derzeit gültigen Wortlaut des Gesetzes der Fall ist) in die Einkommen (Erlöse) einbezogen werden;
- die Gesetzgebung zu hybriden Gestaltungen wird erweitert, z. B. die Definition eines transparenten Rechtsträgers (Unternehmens) sowie eines umgekehrt hybriden Rechtsträgers (Reverse Hybrids) wird eingeführt, es werden Regeln für die Besteuerung des Einkommens dieser Unternehmen eingeführt;
- die Anwendung der CFC-Regeln (Regeln für beherrschte ausländische Personen – bisher nur für juristische Personen gesetzlich gültig) wird auf natürliche Personen ausgeweitet; Ziel dieser Regeln ist es, Steuerhinterziehung zu verhindern und das Einkommen einer CFC-Gesellschaft in der

Slowakischen Republik bereits zum Zeitpunkt der Erzielung des Einkommens in der CFC-Gesellschaft zu besteuern, und nicht erst beim Auszahlen von Dividenden;

- es wird vorgeschlagen, die im Rahmen einer aktiven Arbeitspolitik zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Unterstützung des Verbleibs Arbeitnehmern in der Beschäftigung im Zusammenhang mit der Erklärung einer Notsituation infolge von COVID-19 gewährten Einkünften/Leistungen von der Besteuerung zu befreien;
- es wird vorgeschlagen, vom Angleichen der gezahlten Körperschaftssteuer-Vorschüsse abzusehen, die vom Beginn der Steuerperiode bis zum Abgabetermin der Steuererklärung in einem geringeren Umfang gezahlt werden, als in der Steuererklärung bemessen wird;
- es wird vorgeschlagen, die von der Finanzverwaltung gewährten Vorteile für Steuerpflichtige, um die Verpflichtung des Finanzamtes auszuweiten, dem Steuerpflichtigen, der eine Steuererklärung eingereicht hat, den Betrag und das Fälligkeitsdatum der einzelnen Einkommensteuervorschüsse spätestens binnen 20 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung mitzuteilen;
- zur Vereinfachung und zur Rechtssicherheit darf ein Arbeitnehmer bei jedem steuerpflichtigen Arbeitgeber, der dem Arbeitnehmer während des Jahres steuerpflichtiges Gehalt ausgezahlt hat, eine jährliche Abrechnung beantragen.

Die Wirksamkeit des vorgelegten Gesetzes wird ab dem 1.1.2021 vorgeschlagen, mit Ausnahme einiger Bestimmungen, deren Inkrafttreten erst ab dem 1.1.2022 vorgeschlagen wird.

5. Anpassung der Mindestbeträge für den Lebensunterhalt ab 1.7.2020

Am 1.7.2020 trat die Maßnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der Slowakischen Republik vom 19.6.2020 zur Anpassung der Mindestbeträge für den Lebensunterhalt in Kraft. Diese Änderung wirkt sich auch auf den Betrag des nicht steuerpflichtigen Teils der Steuerbemessungsgrundlage eines Steuerpflichtigen aus, welcher sich von ursprünglich für 2020 gültigen 4.414,20 EUR auf neu 4.511,43 EUR erhöht, die für die Berechnung der Steuerschuld für 2021 angewendet werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Grenze für die Berechnung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage geändert, ab deren Überschreitung der Steuersatz von 25% angewendet wird. Diese Grenze beträgt 37.981,94 EUR pro Jahr, d.h. 3.165,16 EUR pro Monat.

6. Änderungsentwurf der Steuerordnung ab 1.1.2021

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat vorläufige Informationen zu der geplanten Änderung der Steuerordnung veröffentlicht, die folgende drei grundlegenden Ziele verfolgt:

1. Stärkung des Steuer-Zuverlässigkeitsindex – Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik soll auf ihrer Website genau festgelegte Indikatoren sowie die Methode zur Zuweisung des Zuverlässigkeitsindex veröffentlichen, einschließlich einer Liste der Steuersubjekte mit ihrem zugewiesenen Zuverlässigkeitsindex, wobei jeder Bewertungsart angemessene Vorteile zugeordnet werden. Unter anderem erhalten so die Steuersubjekte die Möglichkeit herauszufinden, wo und welche Mängel sie haben, damit sie ihre Bewertung verbessern können.

2. Einführung des Instruments gleichzeitiger Steuerprüfungen zum Zweck einer umfassenden Prüfung der gesamten Unternehmenskette innerhalb einer einzigen Steuerprüfung bei Verdacht auf Steuerhinterziehung. Dies bedeutet im Grunde, dass bei Verdacht gegenüber einem Unternehmen auch alle anderen Unternehmen, die möglicherweise an dem Betrug beteiligt waren, überprüft werden.

3. Öffentliches Register steuerlich unzuverlässiger Personen – Es handelt sich um eine Änderung der Abgabenordnung im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, die sich auf disqualifizierte Personen beziehen. Ziel ist es, solche Personen am Zugang zu Positionen in Unternehmen zu hindern und die Bekämpfung von Steuerbetrug wirksamer zu gestalten. Die unternehmerische Öffentlichkeit hat somit die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit potenzieller Geschäftspartner im Voraus zu überprüfen.

7. Übersicht einiger Änderungen im Bereich des Lohn- und Arbeitsrechts

Im Folgenden sind einige der Änderungen aufgeführt, die im Jahr 2020 genehmigt wurden, und insbesondere im Bereich des Lohn- und Arbeitsrechts von Belang und notwendig sein können:

Sozialversicherungsgesetz

- Ab dem 1.1.2021 wird die Pflicht des Arbeitgebers aufgehoben, Änderungen der Daten seines Arbeitnehmers (Nachname, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Status und Ort des ständigen Wohnsitzes usw.), Datenänderungen zum Zeitpunkt der Beschäftigung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses zum Arbeitgeber, den Beginn und das Ende der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub oder Elternurlaub durch Arbeitnehmer mitzuteilen.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Sozialversicherungsanstalt ein Protokollblatt vorzulegen. Die Frist zur Erfüllung dieser

Verpflichtung wird bis zum Ende des Kalendermonats neu festgelegt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem das Rechtsverhältnis endete. Diese Änderung wird zum Datum der Verkündung dieses Gesetzes wirksam, d.h. zum 21.7.2020.

Arbeitsvermittlungsgesetz

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine freie Stelle sowie deren Merkmale dem Amt mitzuteilen, in dessen Kompetenzgebiet sich die Stelle befindet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird jedoch nunmehr keine Geldbuße verhängt.

Arbeitsschutzgesetz

- Die Verpflichtung aller Arbeitgeber, einen oder mehrere Arbeitnehmer zu Arbeitssicherheitsbeauftragten zu ernennen, entfällt. Nunmehr muss diese Verpflichtung nur noch von einem Arbeitgeber erfüllt werden, der mindestens 10 Mitarbeiter beschäftigt. Kleinere Arbeitgeber können es tun, müssen aber nicht.

Gesetz zum Schutz, zur Förderung und zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit

- Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die zuständige Gesundheitsbehörde jedes Jahr in elektronischer Form über die Daten zu informieren, die sich auf Arbeitnehmer beziehen, die Arbeiten ausführen, welche in die zweite Kategorie der Arbeiten im definierten Umfang fallen, entfällt.

Arbeitsgesetzbuch

- Mit Wirkung zum 30.7.2020 haben sich die Bedingungen für die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmern aus EU-Mitgliedstaaten in die Slowakei grundlegend geändert, und daher werden die Arbeitsverhältnisse dieser Arbeitnehmer durch die Bestimmungen von § 5 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches geregelt.
- Das heißt, der entsendende Arbeitgeber (ein Arbeitgeber, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist und einen Arbeitnehmer entsendet, um auf dem Gebiet der Slowakischen Republik Arbeiten zur Erbringung von Dienstleistungen auszuführen) ist verpflichtet, den so genannten Kern der Arbeitsbedingungen einzuhalten, d.h. die in den Rechtsvorschriften des Staates festgelegten Regeln, in den der Arbeitnehmer entsandt wird. Wird ein Arbeitnehmer in die Slowakei entsandt, so müssen die Bedingungen des slowakischen Arbeitsgesetzbuchs eingehalten werden (z. B. Mindestlohn und Überstundenzulage, Arbeitszeit und Ruheregelungen, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Urlaubszeit, Erstattung für Verpflegung, Unterkunft, Transport auf Geschäftsreisen usw.).
- Bei längerer Entsendung als 12 bzw. 18 Monate gelten fürs Arbeitsverhältnis alle Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs, der Sonderregelungen und der Tarifverträge, mit Ausnahme der Begründung, Beendigung und Erlöschung des Arbeitsverhältnisses und der Wettbewerbsklausel. Der entsendende Arbeitgeber ist daher verpflichtet (mit Ausnahmen), das gesamte Arbeitsgesetzbuch einzuhalten.

8. Höhe des Verpflegungsgelds wird vorübergehend nicht erhöht

Am 21.5.2020 wurde das Gesetz Nr. 127/2020 Slg. wirksam, unter anderem in Bezug auf das Gesetz Nr. 283/2002 Slg., Reisespesengesetz. Durch dieses Gesetz wird aufgrund der Verhängung einer Notsituation im Zusammenhang mit der Ausbreitung der gefährlichen ansteckenden menschlichen Krankheit COVID-19 die Summe des Verpflegungsgelds sowie die Vergütung für die Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen vorübergehend nicht erhöht.

Die Bestimmung der Höhe des Verpflegungsgelds für die festgelegten Zeitzonen und der Höhe der Grundvergütung für die Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen basiert daher weiterhin auf der Maßnahme vom 1.7.2019, als die letzte Erhöhung des Verpflegungsgelds stattfand.

Von der Höhe der Reisespesen hängt auch der Wert von Essensgutscheinen ab, welcher sich aufgrund dieser Änderung nicht erhöht. Im Sinne des verabschiedeten Gesetzes bleiben die Beträge des Verpflegungsgelds bis zum 31.12.2021 unverändert. So erhielten alle Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Corona-Krise eine helfende Hand und eine Garantie, dass sich diese Kosten nicht vorübergehend erhöhen werden.

9. Genehmigung von Mietzuschüssen

Am 9.6.2020 verabschiedete der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Änderung des Gesetzes Nr. 71/2013 Z. z. über die Zuschüsse im Zuständigkeitsbereich des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik. Der Zweck dieser Maßnahme ist, die negativen Auswirkungen und die ungünstige finanzielle Situation von Unternehmern-Mietern, die durch staatliche Beschränkungen ihrer Aktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19 entstanden sind, zu mildern.

Mittels dieser Änderung gewährt der Staat den Mietern einen Zuschuss bis zu dem Betrag, den ihnen der Vermieter erlässt, jedoch höchstens 50 % der Miete für den Zeitraum der erschwerten Nutzung (d.h. für den Zeitraum, in dem der Mieter das Mietobjekt infolge staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19 nicht nutzen konnte).

Solche Zuschüsse können in folgenden Fällen gewährt werden:

- für ein Mietverhältnis, in dem der Mieter berechtigt war, das Mietobjekt spätestens ab 1.2.2020 zu nutzen; Gegenstand des Mietvertrags ist ein Raum, in dem der Mieter seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt;
- falls die Nutzung des Mietobjekts im Zusammenhang mit der Verhinderung der Folgen der Ausbreitung von COVID-19 durch staatliche Maßnahmen wie die Schließung von Betriebsstätten, die Unterbrechung des Unterrichts in Schulen und Schuleinrichtungen verhindert oder durch ein Verbot der Anwesenheit der Kundschaft in den Betriebsstätten wesentlich beeinträchtigt wurde.

Der Vermieter beantragt den Zuschuss im Namen des Mieters und auf eigene Rechnung elektronisch mittels eines vom Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik bereitgestellten Formulars.

Bei Nachweis der Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Bedingungen ist der Mieter zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

10. Verlängerung der Frist für die Meldung grenzüberschreitender Maßnahmen – DAC 6

Wie wir Ihnen bereits in vorigen Ausgaben unseres Newsletters mitgeteilt haben, wurde mit Wirkung zum 1.7.2020 ein automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Transaktionen eingeführt, der eine aggressive Steuerplanung bezweckt (Implementierung von DAC 6). Um diesen automatischen Informationsaustausch zu gewährleisten, haben die verpflichteten Personen (Vermittler oder der betreffende Steuerpflichtige, d.h. der Nutzer) Meldepflicht. Die Frist dafür lief am 31.8.2020 für Transaktionen (Maßnahmen) ab, die vom 25.6.2018 bis 30.6.2020 durchgeführt wurden.

Angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich der Ausbreitung der gefährlichen ansteckenden Krankheit COVID-19 hat die Europäische Kommission Ende Juni 2020 beschlossen, die ursprünglichen Fristen für die EU-Mitgliedstaaten durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates zu verlängern. Aus diesem Grund wurde eine Änderung des Gesetzes Nr. 442/2012 Z. z. genehmigt und am 21.7.2020 in der Sammlung von Gesetzen der Slowakischen Republik unter Nr. 198/2020 Z. z. veröffentlicht, gemäß der die ursprüngliche Frist für die Meldung grenzüberschreitender Transaktionen, die vom 25.6.2018 bis 30.6.2020 getätigt wurden, auf den Zeitraum von 31.8.2020 bis 28.2.2021 verschoben wird.

Gleichzeitig wird eine neue Frist für die Meldung von Maßnahmen festgelegt, die sich aus grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen dem 1.7.2020 und dem 31.12.2020 ergeben. Dieser Verpflichtung kann man vom 1.1.2021 bis zum 31.1.2021 nachkommen.

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slovensko
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Website.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie sie in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf der Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte eines bestimmten Falls bewertet werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und daher kann TPA nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava

Alle Rechte vorbehalten.